



Bestimmungen einzuweisen zu lassen. In großen Städten, wie Wien und Berlin, hätte die Errichtung von eigentlichen Fabriken nie gestattet werden sollen, wenn man nicht die verkehrte und unglückliche Gewerkschaft hätte, recht große Residenzstädte zu besigen. Die Gewerbe gehören in die Städte, die Fabriken aber auf das Land. Zur Durchführung solcher Gesetze thut aber Noth, daß die inländische Industrie geschäftig werde vor der Concurrenz der Fremden, so lange diese nicht auf dem gleichen Fuße betrieben wird und auch die übrigen Verhältnisse gleich sind.

Nun will ich
10) noch eines Punktes erwähnen, welchen ich zum Schutze der kleineren Landwirthe nöthig erachte. Ich habe schon im Ein- gang gesprochen von den außerordentlich vielen Zwangsverthei- gerungen von Liegenschaften, welche im Lande herum stattfinden. Wohin soll das kommen, wenn es nur ein paar Jahre so fort geht? Antwort: dahin, daß Bucherer aller Art Ernte haben, daß viele Gläubiger verlieren werden, daß derwegen der allge- meine Credit immer mehr sinkt, und daß eine Menge von Famis- lien ganz ohne ihre Schuld um Haus und Hof kommen. Ich habe hier namentlich den kleinern und mittleren Bauernstand im Auge, und es wäre sehr betreibend, wenn diese so höchst ehren- werthe Klasse von Staatsbürgern Noth leiden sollte. Lesen Sie, meine Herren, die vorliegenden Petitionen, werfen Sie einen Blick in die Tagesblätter, und Sie werden finden, daß hier die Noth jetzt schon groß ist und daß sie noch wachsen wird. Kapita- lialien werden den Leuten gefundigt, das Geld können sie an einem andern Orte nicht erhalten, sie werden eingelagt und dar- auf wird ihnen verkauft. Es ist der Mühe werth, daß man ernstlich darüber nachdenkt, ob und wie hier zu helfen wäre. Ich glaube, es sollte hier schnelle Hilfe möglich sein durch Errichtung einer Liegenschafts-Leihbank. Auf gerichtliche Verdringung von Liegenschaften sollte diese Bank die Hälfte des Schätzungswerthes in Banknoten ausgeben. Diese Noten sollen in Abtheilungen von 200, 100, 50 und 25 fl. ausgegeben werden und zu vier Prozent verzinstlich sein. Der Zins sollte auf der Rückseite monatweise berechnet sein und alljährlich eingezogen werden können. Die Noten müßten gesetzlich genommen werden im ganzen Land.

Zur Deckung der Kosten der Bank und etwaiger Verluste sollen die Anleiher ein Prozent mehr, als fünf Prozent Zins zahlen. Die Summe der auszugebenden Noten dürfte einhundert auf eine Million Gulden zu beschränken sein.
Nur solche gerichtliche Liegenschaftsverdringungen sollten an- genommen werden, welche zugleich die Bürgschaft der Gemeinde für die richtige Zinszahlung enthielten. Diese Bürgschaft ist mir wichtig auch aus dem Grunde, weil sie die Gemeindevorsteher veranlassen und berechtigen wird, ein aufmerksames Auge auf die Schuldner zu haben, auf welche Maßregel ich sehr großen Werth lege.

Ich glaube, dieses gut fundirte, sich auch während dem Um- auf angenehmen verzinsende Papier, würde willige Nehmer finden, und ein großer und vortheilhafter Theil unserer Mitbürger wäre aus augenblicklicher großer Noth gerettet.
(Schluß folgt.)

Die neuesten Ansichten.

Mit gutem Grund wurde das Wirtzrecht der Gemeinden n das Jagdgesetz aufgenommen, denn es ist das Bollwerk gegen die Calamitäten der Jagdheillosigkeit, welche unter dem Titel es Rechts, eine Verhöhnung des wahren Rechts, so lange Zeit auf dem Nacken des Landmanns gelastet hat. Gegen dieses Wirtzrecht der Gemeinden hat aber der Nimrod und der Adel seine Stimme erhoben, und zwar diesmal aus reiner, zärtlicher Fürsorge für den Landmann selbst, welchen sie schämen wollen, gleich als ob die Gemeinderäte nicht von selbst jeden Bedacht nehmen werden, ihr Wirtzrecht nur auf eine mäßige und dar- um nur wohlthätige Weise auszuüben.

Die Kammer der Standesherrn ist, wie man erwarten konnte, dem Jagdgesetz bei der angeführten Bestimmung nicht beigetreten. Ohne die Zustimmung dieser Kammer gilt aber in Württemberg kein Gesetz; entweder also muß die Kammer der Abgeordneten nachgeben, oder wir bekommen kein Jagdgesetz, und der alte heil- lose Jagdstand dauert fort.

Die Adelskammer hat übrigens von ihrem Standpunkte aus nicht unrecht. Befände die zweite Kammer aus lauter Wirtzen, so würde das Ungeld abgeschafft, oder aus lauter Ghasern, so würden die Regenmühen mit Fensterwürfen unter die Grund- rechte aufgenommen werden.

Allein warte! nur, es wird schon recht werden. In §. 7 der Frankfurter Grundrechte steht: alle Standesvorrechte sind abgeschafft, der Adel als Stand ist abgeschafft.

Also warten wir jetzt nur noch, bis demnach diese Grund- rechte verkündet sind, dann fällt ja natürlich die Kammer der Standesherrn, sowie die Ritter- und Prälatenbank von selbst weg, dann bleibt nur noch die Regierung übrig und das Volk ohne Standesunterschied. Das Volk wählt dann Abgeordnete, diese ändern mit der Regierung die Verfassung, eine vom Volk ge- wählte Versammlung macht dann mit der Regierung ein Jagd- gesetz, ein Lehngesetz, ein Gesetz wegen gerichter Verheuerung, Abschaffung der Abgaben, Verbesserung der Schulmeistergehälter, und was eben sonst noch dem Volk gut und heilsam ist; und der Adel ist dann im Volk, und wenn das Volk der neuen Gesetze und ihrer Schenkungen sich freut, so hat der Adel von selbst auch seinen Theil daran; und die künftige Entwicklung der Geistes- gebung auf der fortschreitenden Bahn der Bildung und Volkswohl- fahrt ist dann nicht mehr gehemmt; Regierung und Volk können dann ungehindert fortan diejenigen Gesetze machen, welche ihnen gütlich sind, und dann kommt der Sag in der Antwortadresse zur Geltung, daß das Recht und die Macht der Regierung in dem vernünftigen Volkswillen ihre Quelle hat, und daß die öffent- lichen Angelegenheiten nur nach dem von den gesetzlichen Organen des Volks ausgesprochenen Gesamtwillen verwaltet werden dür- fen. Das wird schon sein, also nur noch ein wenig Geduld, bis die Grundrechte vollends verkündet sind: sei es noch um einige Wochen.

So stellst du dir die Sache vor, lieber Michel, im festen Glauben an die Märzversprechungen; so stelle auch ich es mir vor und auch die Abgeordnetenkammer, als sie in der Antwort- adresse um mögliche Beschleunigung eines neuen Wahlgesetzes bat, weil mit dem Augenblick der Verkündung der deutschen Grundrechte wesentliche Bestandtheile der jetzigen Landesverfassung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Allein wird geseht. — Du sagst, den will ich leben, der mir die Grundrechte verweigert, wenn sie einmal verkündet sind!

Lieber Michel, sei nicht bigot, man nimmt dir die Grund- rechte nicht; die Herren sind viel geschickter als du. In Frank- furt haben sie bereits einen Vorschlag gemacht, und wenn der durchgeht, woran nicht zu zweifeln ist, dann geht die Sache so: Die Grundrechte treten nicht wie andere Gesetze durch ihre Ver- kündigung in Kraft, das wäre zu einfach und natürlich, sondern es wird ein besonderes Einführungsgezet gemacht. In diesem nun wollen sie festsetzen, daß die Abschaffung der Standesvorrechte durch die gesetzgebenden Organe der Landesregierung geschehen solle, wozu befanntlich in Württemberg nicht bloß Volks- kammer und Regierung, sondern auch die Adelskammer gehört. Nun wirst du sagen, das schadet nichts, wenn die Adelskammer sich selbst in Abgang befehren muß. Nein, das würde nichts schaden, dabei könnten wir sogar noch in die Faust lachen, aber du wirst doch nicht glauben, ehrlicher Michel, daß man deshalb, um die diese Schadentende zu machen, das Einführungsgezet so ausgedacht habe. Nein, die Adelskammer bekommt zugleich auch noch das Recht, ehe sie sich auflöst, geieglich mitzuwirken bei der Umgestaltung unserer Verfassung, und also namentlich bei der Frage, was an die Stelle des Alten, an die Stelle der auf- gehobenen Adelskammer, Ritter- und Prälatenbank treten soll, ob man nachher auch wieder zwei Kammern wolle oder nur eine, ob in die erste Kammer nur vornehme, reiche Leute kommen sol- len oder nicht? *)

Du sagst freilich in deinem gesunden Menschenverstande, ich will bloß eine Kammer, und die Volksabgeordneten dürfen nur nicht nachgeben, dann gewinnen wir es doch. Abermals schlag- schiefen. Auch für diesen Fall hat das Einführungsgezet schon vorhinigt geizigt, denn in dem Falle, wenn die zwei Kammern nicht zusammenstimmen (wozu sie bloß 6 Monat Zeit haben), müssen die Standesherrn herüber kommen in den Saal der Ab- geordneten, wo dann also die Herren vom hohen Adel, die Rit- ter und die Prälaten und sonst Privilegirten beisammen sind, und wenn sie mit dem vom Volk gewählten Abgeordneten also beisam- men sind, dann gibt Jeder von ihnen seine Stimme ab, und die Mehrheit entscheidet, und das ist dann künftigt Gesetz in Würt- temberg, sobald man es im Regierungsblatt auschreibt.

Da kannst du es dann lesen, gütlichiger Michel, und Augen dazu machen, so groß du willst, und ein Gesicht, so lang du kannst. Und wenn du dann herausliestest, daß nicht ein e-

*) Es ist so gesehen, wie der Herr Minister vortangefagt.
Kammet. v. Ad.

722

720

726

716

731

711

671

621

221

Ende

Anfang

Kammer, sonde eine sogenannte liches Einkomme so kannst du nicht Nun freilich, du du noch keine E wirst du dein E auf keinen, der erprobt, für das hat (vorausgesetzt kanntlich auch m Nun ja, es wirst du deine (du deinen Nachb 6000 fl. Einkon Doktor nicht, a digen Herrn v. der so viel Eink Kammer braucht

Auf die ein erste Kammer ei wird sie, wenn wieder aus Prie Kammer obgefie allen; dem Gei der gerichten S Kammer nicht d Da hast du Hoffnungen.

So wie die daran, als wen dem in diesem B weder durch eine oder durch die E haben, noch wei Einmüchtheit des sind, welche es g ihnen gefällig ist Auf der ein und der Adel als vornehm oder G Gesetz hat, der E als der Andere; Kammer abgeschl selbst durch das künftigen Neugef men, und es ist von welchem du soll) in der um ihrem Tode zu v man einem Pro: das bebramt ent werber noch einer Zukunft liberal: werammlung dei batte, noch hätte Verfassung, um die neuen zu beg

In dessen ist in Kraft, es ist b neuen-Kammer he geschicht, um das hätte es lieber l Frankfurt sieht, hristianmännern 2 recht darauf beha unsere Abge bei der Staatsre Grundrechte abt Versammlung zu

Ueber die S Epreyter Zeit. : L *) Ten 21. De